

VEREINBARUNG ZUM ABLAUF DER VERANSTALTUNG

1. ALLGEMEIN

- 1.1. Das Haus der DZ BANK ist ein Privatgebäude.
- 1.2. Im gesamten Gebäude der DZ BANK ist das Anbringen von Materialien jeglicher Art (Kleben, Bohren, Hängen etc.) nicht erlaubt.
- 1.3. Eine Abdeckung der Glasflächen ist nicht gestattet.
- 1.4. Die Fluchtwege müssen entsprechend der gesetzlichen Auflagen freigehalten werden. Als Fluchtwege gelten alle Parkettflächen sowie die Zwischenräume zwischen den einzelnen Holzpaneelen. Ausnahmen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der AXICA.
- 1.5. Das Aufstellen von Schildern, Plakaten etc. im Eingangsbereich und vor dem Gebäude bedarf grundsätzlich einer vorherigen Zustimmung der AXICA.
- 1.6. Arbeiten an Holz oder Metall (Sägen, Bohren etc.) sind nur außerhalb des Gebäudes gestattet. Der dafür benötigte Stromanschluss ist im Vorfeld bei der AXICA zu bestellen und abzustimmen.
- 1.7. Bei Anlieferung von Ausstellungsgegenständen ist zu beachten, dass das maximal zugelassene Gewicht im gesamten Gebäude 500 Kilogramm pro m² beträgt.
- 1.8. Spätestens 10 Tage vor dem ersten Aufbau- bzw. Veranstaltungstag müssen folgende Informationen vorliegen:
 - die Anforderungen für Kommunikationsleitungen
 - zusätzliches technisches Equipment
 - die kostenpflichtige Nutzung der Starkstromanschlüsse (Standorte siehe Facts & Figures)
 - sämtliche Anlieferungs- und Abtransporte
 - Anzahl der Fahrzeuge
 - Maße und Größe der Fahrzeuge
 - amtliche Kennzeichen
 - Art der Ladung
 - Name des Fahrers

2. ANLIEFERZONE

- 2.1. Die Anlieferzone befindet sich in der Behrenstrasse 73 (Rückseite des Eingangs Pariser Platz 3). Für die Anlieferung von Equipment wird die Anlieferzone von einem Wachschutzmitarbeiter kostenpflichtig besetzt. Die Mindestarbeitszeit eines Wachschutzmitarbeiters beträgt jeweils 4 Stunden.
- 2.2. LKW bis zu 12t und einer maximalen Länge von 11 Metern können (nach vorheriger Anmeldung) über die Sicherheitsschleuse der US Botschaft bis zur Warenannahme der AXICA / DZ BANK vorfahren.
- 2.3. Angeliefertes Material ist umgehend in die gebuchten Veranstaltungsflächen zu transportieren. Eine Zwischenlagerung in der Anlieferzone ist nicht möglich.
- 2.4. Die Anlieferzone in der Behrenstrasse 73 darf in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr morgens sowie Sonn- und Feiertags nicht genutzt werden. Ein Nachtabbau in den Veranstaltungsräumen ist möglich, jedoch kann der Abtransport erst nach 06.00 Uhr erfolgen.
- 2.5. Beim Be- und Entladen der Fahrzeuge im Außenbereich sind jegliche Lärmbelästigungen zu vermeiden.
- 2.6. Bei Anlieferung von Betriebsmitteln, die eine Gesamtlänge von 3 m überschreiten, ist eine Vorbesichtigung der Anlieferungszone dringend empfohlen. Die Einbringung von Betriebsmitteln über den Vordereingang des DZ BANK Gebäudes ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die AXICA möglich. Die Vorfahrt mit Fahrzeugen an den Vordereingang ist nur bis auf ca. 50 m Entfernung möglich.

3. AUF- UND ABBAU

- 3.1. Vor dem Aufbau der Veranstaltung wird mittels einer Begehung gemeinsam mit dem Veranstalter oder dessen Beauftragtem eine schriftliche Abnahme der Veranstaltungsflächen und Anlieferungswege erfasst. Hierin werden mögliche bereits vorhandene Beschädigungen festgehalten. Unmittelbar nach dem Abbau der Technik werden im Rahmen einer weiteren Begehung durch die o. g. Personen sämtliche Schäden aufgenommen, die nach der ersten Begehung gemäß Protokoll entstanden sind. Während der Veranstaltung oder während des Auf- und Abbaus entstandene Schäden sind durch den Veranstalter oder durch dessen Beauftragten dennoch unmittelbar der AXICA zu melden.
Der Veranstalter haftet für alle anfallenden Beschädigungen die innerhalb des Zeitrahmens des ersten und letzten Begehungsprotokolls seiner Veranstaltung entstanden sind.

- 3.2. Für den Transport einzubringender Gegenstände von der Anlieferzone in die Veranstaltungsflächen ist darauf zu achten, dass die Räder der Transportmittel aus Gummi bestehen, sauber sind und die Veranstaltungsflächen nicht beschädigt werden. Beim Transport ist auf das Gewicht und die Sicherung des Transportgutes zu achten. Die Kosten für das Beseitigen von Verschmutzungen/Beschädigungen der AXICA Flächen durch den Transport werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Fernerhin sind die Mitarbeiter der AXICA berechtigt, ungeeignete oder verschmutzte Transportwagen abzulehnen.
- 3.3. Scharfkantige Gegenstände müssen vom Veranstalter mit Unterlegmaterialien gesichert werden. Insbesondere gilt dies für Aufbauarbeiten einer Bühne (Bühnenfüße aller Art), um dauerhafte Druckstellen auf dem Teppichboden zu vermeiden. Beschädigungen, die auf Grund von Nichtbeachtung entstehen, werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 3.4. Während Auf- und Abbauarbeiten im Forum ist auf die Höhe der Feuermeldesensoren zu achten. Diese befinden sich im vorderen und hinteren Teil des Raumes an beiden Seiten und sind jeweils von rechts nach links mit einem Infrarotstrahl verbunden. Wird diese Verbindung getrennt, löst das Sicherheitssystem den Feueralarm aus. Kann der Veranstalter eine versehentliche Unterbrechung nicht ausschließen, ist ein Abschalten des Systems nach vorheriger Absprache (mindestens 5 Werktage vorher) möglich. Gesetzliche Vorschriften machen den Einsatz einer kostenpflichtigen Brandwache (Mindestbuchungsdauer von 4 Stunden) vor Ort notwendig. Dieses muss im Vorfeld jeder Veranstaltung mit der AXICA abgesprochen werden.
- 3.5. Während der Auf- und Abbauarbeiten im Forum dürfen keinerlei Materialien / Cases im Sensorenbereich der Glasstahltore positioniert werden. Bei Zuwiderhandlung werden dem Veranstalter die Kosten für entsprechende Reparaturmaßnahmen an den Sensoren in Rechnung gestellt. Die Glasstahltore sind nur durch Mitarbeiter der AXICA zu öffnen und zu schließen.
- 3.6. Kabelwege, für die vom Veranstalter eingebrachte externe Technik, sind im Vorfeld jeder Veranstaltung mit der AXICA abzustimmen. Alle frei auf dem Boden liegenden Leitungen sind abzudecken und sicher zu fixieren. Hindernisse und Stolperfallen in Fluchtwegen sind auch mit Kabelbrücken nicht gestattet. Um das Gesamtbild der Veranstaltungsräumlichkeiten zu erhalten, stehen dem Veranstalter umlaufende Kabelkanäle zur Verfügung, die nach der Nutzung wieder analog dem Ausgangszustand verschlossen werden müssen. In unzugänglichen Bereichen ist es nur nach Rücksprache mit der AXICA gestattet, Kabelmatten zu verwenden.

- 3.7. Die sich im Kabelkanal befindlichen Kabel sind Eigentum der AMBION GmbH und werden für externe Produktionen nicht entfernt. Es ist darauf zu achten, dass diese Kabel nicht beschädigt werden und ihrer Position behalten. Eine Übersicht über die Auslassbereiche der Kabel ist im CAD-Plan der AXICA vermerkt.
- 3.8. Der für Auf- und Abbau genutzte Fahrstuhl darf durch keinerlei Eingriffe in die Tür offengehalten werden. Hierzu dürfen lediglich die dafür vorgesehenen Tasten am Bedienungspanel des Fahrstuhls genutzt werden. Bei Zuwiderhandlung werden dem Veranstalter die Kosten für die entsprechenden Reparaturmaßnahmen in Rechnung gestellt.
- 3.9. Während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung selbst, muss vom AXICA-Technikpartner, der AMBION GmbH, ein Mitarbeiter anwesend sein. Die Kosten belaufen sich pro Tag (8 Std.) auf 500,00 € netto.

Folgende Angaben sind der AXICA spätestens 21 Tage vor dem ersten Aufbau- bzw. vor dem Veranstaltungstag, zur Überprüfung schriftlich vorzulegen:

- Beschreibung der Veranstaltung / Veranstaltungsablauf
- zeitliche Ablaufpläne / logistischer Ablaufplan für Auf- und Abbau

Spätestens 7 Tage vor dem ersten Aufbau- bzw. vor dem Veranstaltungstag:

- Namenslisten des Veranstaltungsteams
- Ein verantwortlicher technischer Ansprechpartner vor Ort (während des Auf- und Abbaus sowie der Veranstaltung) ist namentlich zu benennen.

4. CREWCATERING

Sollte eine Bewirtung der Auf- und Abbaucrew gewünscht sein, benötigt die AXICA eine frühzeitige Bekanntgabe der Anforderungen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen gerne unsere Vorschläge für das Crewcatering. Bitte beachten Sie, dass das Einbringen von eigenen Speisen und Getränken grundsätzlich nicht gestattet ist.

5. LAGERUNG

- 5.1. Planen Sie bitte eine Lagermöglichkeit Ihrer Cases etc. außerhalb der AXICA ein.
- 5.2. Mitgebrachte Gegenstände sind umgehend nach der Veranstaltung wieder abzutransportieren.

6. MÜLLENTSORGUNG / REINIGUNG

- 6.1. Verpackungen und Restmaterialien müssen vom Veranstalter vorschriftgemäß entsorgt werden. Bei Bedarf stellt die AXICA kostenpflichtig einen Container zur Verfügung. Diese Leistung muss mindestens 10 Tage im Voraus bei der AXICA in Auftrag gegeben werden.
Bei Nichtbeachtung werden dem Veranstalter die anfallenden Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.
- 6.2. Schwer zu entfernende Flecken, die während einer Veranstaltung entstanden sind, werden durch die AXICA beseitigt. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 6.3. Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und Zulieferer über die Sorgfaltspflicht im Hause zu unterrichten.

7. MITARBEITERBELEHRUNG FÜR DIE VOM VERANSTALTER EINGEBRACHTEN EXTERNEN DIENSTLEISTER

- 7.1. Das Rauchen ist für die Crew während des Auf- und Abbaus im gesamten Gebäude untersagt. In der Ebene 0A steht ein Raucherraum zur Verfügung.
- 7.2. Wir bitten den Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter bzw. Leistungsträger (im speziellen Technik und Bühnenaufbau) arbeits-taugliche, jedoch dem Haus entsprechende Kleidung tragen. Die gewünschte Kleiderordnung sieht Anzug/Kostüm, bzw. schwarze Hose und schwarzes Oberteil vor.

8. PARKPLÄTZE

- 8.1. Der AXICA stehen für Veranstaltungen keine Parkplätze zur Verfügung. Teilnehmer und Gäste haben die Möglichkeit, ihre Fahrzeuge im Parkhaus des „Hotel Adlon“ kostenpflichtig unterzustellen. Auf Wunsch vermittelt Ihnen die AXICA gern den Kontakt zu den Parkhausbetreibern, um im Vorfeld der Veranstaltung Parkplätze reservieren zu lassen. Taxistände befinden sich direkt am Pariser Platz. Weitere Informationen erhalten Sie in der Anfahrtsskizze.

9. HAUSSICHERHEIT / WACHSCHUTZ

- 9.1. Der Eingangsbereich des DZ BANK Gebäudes ist ein öffentlich zugänglicher Bereich. Auf Wunsch kann dieser Bereich stundenweise geschlossen werden. Diese Leistung ist kostenpflichtig und bedarf genauer Absprachen mit der AXICA.
- 9.2. Während des Auf- und Abbaus und der Veranstaltung hat der Veranstalter für die Sicherheit der eingebrachten Gegenstände selbst zu sorgen. Findet eine Veranstaltung über einen mehrtägigen Zeitraum statt, werden die Räumlichkeiten nach Verlassen der Gäste / Veranstalter durch Mitarbeiter der AXICA verschlossen. Ein Versicherungsschutz seitens der AXICA besteht jedoch nicht.

10. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN / ALLGEMEIN

- 10.1. Um das Gesamtbild der Veranstaltungsräumlichkeiten zu erhalten, sind die genutzten Betriebsmittel und die damit verbundenen Aufbauten den hohen optischen Ansprüchen anzupassen.
- 10.2. Die verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen den einschlägigen Vorschriften (DIN/VDE-Bestimmungen, BG-Vorschriften etc.) und dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen und in einem einwandfreien technischen Zustand sein. Auf die Einhaltung der BG-Vorschriften „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3) wird ausdrücklich hingewiesen.
- 10.3. Die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten (z.B. Farben, Lösungsmittel und Lacke) oder Gasen (z.B. Druckgasflaschen, Kartuschen und Spraydosen) sind nur nach Anmeldung und ausdrücklicher Genehmigung durch die AXICA gestattet.
- 10.4. Auf die Einhaltung der BG-Vorschriften „Unfallverhütungs-Vorschriften“ (DGUV Vorschrift 1) und BG-Vorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (DGUV Vorschrift 17) wird ausdrücklich hingewiesen.
- 10.5. Nicht den einschlägigen technischen Bestimmungen (DGUV Vorschrift 3) entsprechende (Prüfplakette) oder mit offensichtlichen Mängeln behaftete elektrische Betriebsmittel dürfen nicht verwendet werden. Auf die Prüfrisiken für eingesetzte ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel wird ausdrücklich hingewiesen.
- 10.6. Im gesamten Veranstaltungsbereich stehen keine Hängepunkte zur Verfügung. Die genutzten Betriebsmittel (Ton, Licht, Video etc.) müssen daher am Boden gestellt werden.
- 10.7. Die Nutzung von Dreibeinstativen, Windups etc. ist nicht gestattet.
- 10.8. Es steht ein Drahtseil an der Sichtbetonwand des Forums zur Verfügung, das mit max. 200N (vertikale Zugkraft) belastet werden kann.
- 10.9. Die haustechnischen Anlagen des Gebäudes sind aus Gewährleistungsgründen nur von eingewiesenen Personen zu bedienen. Eine Einweisung in die Haustechnik kann nur durch die AXICA oder deren Stellvertreter erfolgen. Die Anwesenheit eines Haustechnikers ist hierbei dennoch grundsätzlich Voraussetzung.

10.10. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten sind der AXICA folgende Angaben rechtzeitig, jedoch spätestens 10 Tage vor dem ersten Aufbautag bzw. Veranstaltungstag zur Überprüfung schriftlich vorzulegen:

- Grundrisspläne für die genutzten Veranstaltungsbereiche, der Bühnen, der Traversen, der Stromplanung, ggf. der Fluchtwege sowie der Video-, Audio- und Tontechnik
- Eine entsprechende Beschreibung der genutzten Betriebsmittel (z.B. Ladeliste) ist beizufügen
- Qualifizierte statische Nachweise
- (prüffähige) Unterlagen sind vorzulegen. Hierzu gehören auch Stand-sicherheitsnachweise für alle Traversenkonstruktionen.
- Sämtliche Nachweise über die vorgesehenen Dekorations- und Stand-materialien. Es dürfen ausschließlich schwerentflammbare Materialien (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102) oder nicht brennbare Materialien verwendet werden.

11. BETRIEBSMITTEL / VIDEOTECHNIK

11.1. Bei Tagesveranstaltungen im Forum der AXICA ist zu beachten, dass sich dieses nicht verdunkeln lässt. Daher sind hier bei Projektionen mindestens 2000 Lumen pro Quadratmeter beleuchteter Fläche vorzusehen.

11.2. Im Forum ist eine hochauflösende LED-Wand des Technikpartners AMBION installiert. Um Beschädigungen vorzubeugen, dürfen Bühnenrückwände, die zu Dekorationszwecken eingebracht werden, nicht näher als 30 cm an die LED-Wand heranreichen. Dies entspricht der Breite des umlaufenden Kabelkanals.

12. AKUSTIK / TONTECHNIK

12.1. Das Haus ist, aufgrund seiner Architektur, elektroakustisch sehr anspruchsvoll. Viele schallharte Flächen sprechen gegen ein Aufstellen konventioneller Lautsprecher. Es ist eine minimale Sprachübertragungsqualität (STI) von 0,65 auf allen Sitzplätzen zu erfüllen. Diese ist gegebenenfalls durch eine Simulation nachzuweisen.

12.2. Das Aufstellen von Dreibeinstativen ist untersagt, Stative für Ton können in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Betreibers genutzt werden (Mikrofonstative sind selbstverständlich hiervon ausgenommen).

13. LICHT

- 13.1. Die Veranstaltungsflächen verfügen über eine hauseigene künstliche Beleuchtung. Diese ist teilweise dimmbar. Für zusätzliche Lichtaufbauten stehen keine Hängepunkte zur Verfügung (siehe Technische Anforderungen – Allgemein).
- 13.2. Die Nutzung von konventionellen Scheinwerfern (z.B., Halogenscheinwerfer) auf dem Boden (z.B. PAR-Floorspots) sowie Farbfolien im Allgemeinen (außer CTB / CTO) ist untersagt. Bei RGB LED Scheinwerfern muss die Farbmischung hinter der Linse stattfinden.
Zusätzlich ist darauf zu achten, dass keine Schäden durch Wärme- einwirkung an Technik, Gebäude oder Personen entstehen können.
- 13.3. Das Aufstellen von Dreibeinstativen für Licht ist untersagt.

14. EFX

Der Einsatz von EFX Betriebsmitteln (z.B. Nebelmaschinen) ist nur nach Genehmigung durch die AXICA möglich.